Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9992**
14. Wahlperiode 04. 10. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/9969 –

Verbot des Ausländervereins Al-Aqsa e.V. durch das Bundesministerium des Innern unter Anwendung des neu gefassten § 14 Vereinsgesetz

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang August 2002 hat das Bundesministerium des Innern (BMI) eine Verbotsverfügung gegen den in Aachen ansässigen Ausländerverein Al-Aqsa e. V. ausgesprochen. Damit kommt der im Rahmen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes neu gefasste § 14 Vereinsgesetz (VereinsG) zur Anwendung. Im Zusammenhang mit dem Verbot gibt es Merkwürdigkeiten und Widersprüche.

In einem Kommentar der „tageszeitung“ (taz) wurde einen Tag nach Vollzug des Verbots unter der Überschrift „Dürftige Interpretation“ berichtet, „nur israelische Sicherheitsdienste“ würden behaupten, „dass von Aachen aus über Saudi-Arabien Geld an den militärischen Arm der Hamas geflossen sei“ (taz, 6. September 2002). Damit wurde abweichend von den offiziellen Erklärungen des BMI das Verbot des Vereins erstmals in Verbindung mit Informationen israelischer Sicherheitsdienste gebracht. In der Verbotsverfügung selbst werden diese Vorwürfe oder Informationen nicht erwähnt.

Weiter heißt es in dem Artikel: „Innenminister Schily teilte hingegen nur mit, den Angehörigen von ‚Märtyrern‘ seien durch Al-Aqsa Zahlungen zugesagt worden. Nach Interpretation des Innenministeriums sind damit Familien von Selbstmordattentätern gemeint … Doch noch ist unklar, ob Al-Aqsa unter dem Begriff Märtyrer nicht etwa, wie die meisten Palästinenser es tun, alle palästinensischen Opfer der Intifada insgesamt gefasst hat.“

In der Verbotsverfügung wird als Begründung für den Vorwurf, der Verein befürworte und unterstütze Gewaltanwendung, nur die Tatsache genannt, dass der Verein im Oktober 2000 in einem Spendenaufruf angekündigt haben soll, der Familie eines „Märtyrers“ eine Zahlung von 1 000 Dollar und der eines Verwundeten 500 Dollar überwiesen zu haben.

Sodann wird dem Verein vorgeworfen, er handele „auf dem Boden der Muslimbruderschaft (MB) und insbesondere im Kontext von Hamas“ (Seite 5 der Verbotsverfügung). Als Beleg dafür heißt es auf Seite 11, der Vorsitzende des Vereins M. A. „ist in die Strukturen der islamischen ‚Muslimbruderschaft‘ (MB) in Deutschland eingebunden; er nahm und nimmt an Veranstaltungen des ‚Islamischen Bund Palästina‘ (IBP) und der ‚Islamischen Ge-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 2. Oktober 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

meinschaft Deutschland e. V.‘ (IGD) teil. … In früheren Jahren identifizierte sich M. A. auch öffentlich mit Ideen und Zielen dieser Organisation.“ Als Beleg dafür wird dann genannt: „Auf mehreren Veranstaltungen der IGD und des IBP Ende der 90er Jahre war Al-Aqsa e. V. mit einem eigenen Stand, an dem M. A. bisweilen auch selbst Schriften verkaufte, vertreten.“ Welche Veranstaltungen das genau waren, wird in der Verbotsverfügung nicht erwähnt.

Weiter heißt es: „Während M. A. noch Anfang der 90er Jahre offen Flugblätter für HAMAS verteilte, versuchen er und sein Verein heute – offensichtlich um Nachfragen und Kritik hinsichtlich der Verwendung der Spendengelder zu vermeiden – jede Nähe zu HAMAS von sich zu weisen.“

Ob Verkaufs- oder Informationsstände bei Veranstaltungen anderer Organisationen oder ein gelegentliches, mehr als zehn Jahre zurückliegendes Verteilen von Flugblättern durch den Vorsitzenden eines Vereins ausreichen, um eine feste „Einbindung“ dieses Vereins in andere Organisationszusammenhänge zu belegen, dürfte rechtlich zumindest sehr fragwürdig sein.

Schließlich wird dem Verein noch vorgeworfen, er unterstütze die „Intifada“ der palästinensischen Bevölkerung gegen Israel (Seite 12) – ein vor dem Hintergrund der vielen kritischen UN-Beschlüsse zur israelischen Politik in den palästinensischen Gebieten erstaunlicher Vorwurf.

Der Vorsitzende des verbotenen Vereins hat in einer Stellungnahme nach Vollzug des Verbots angekündigt, „gerichtlich gegen das Vorgehen des BMI vorzugehen“. Er sei zuversichtlich, „dass die Verfügung für rechtswidrig erklärt und aufgehoben wird“. Der Verein habe „niemals die Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorgerufen“. Er habe auch niemals solche Vereinigungen im In- oder Ausland unterstützt. Al-Aqsa unterstütze „auch nicht die Hamas oder sonstige vergleichbare Organisationen“. Der Verein kooperiere nur mit „in Israel, Jordanien, Libanon oder Palästina offiziell eingetragenen und anerkannten NGOs“.

Da die Vorwürfe des BMI schon länger im Raum gestanden hätten, habe sein Verein das BMI und andere Stellen in Deutschland wiederholt zu Gesprächen eingeladen „und sogar Einsicht in alle unsere Akten offeriert. Leider hat es nie eine Reaktion auf unser Angebot gegeben.“

Die Verbotsverfügung hat über die Wirkung für den betroffenen Verein hinaus eine erhebliche Bedeutung für die Anwendung des mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz neu gefassten § 14 VereinsG. Es steht zu befürchten, dass hier unter Ausnutzung der Angst vor islamistischen Gruppierungen mit einer fragwürdig begründeten Verbotsverfügung ein Präzedenzfall geschaffen werden soll, der es den Behörden erleichtert, missliebige Ausländervereine zu verbieten und damit das politische Engagement von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland massiv zu behindern.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Al-Aqsa e.V. am 5. August 2002 mit Verfügung vom 31. Juli 2002 gemäß den §§ 3 und 14 des Vereinsgesetzes verboten. Der Al-Aqsa e. V. befürwortet Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Belange, er unterstützt eine Vereinigung außerhalb des Bundesgebietes, die zahlreiche Mordanschläge zu verantworten hat, und er richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Die ausführlich begründete Verbotsverfügung liegt den Fragestellern vor.

1. Treffen die oben zitierten Presseberichte zu, wonach Informationen israelischer Sicherheitsdienste zu der Verbotsverfügung gegen Al-Aqsa beigetragen haben?

   Wenn ja, was genau besagen diese Informationen und warum werden sie in der Verbotsverfügung nicht genannt?

Es wird darauf verwiesen, dass die Bundesregierung aus grundsätzlichen Erwägungen über möglicherweise vorhandene nachrichtendienstliche Erkenntnisse oder Belange nur die dafür zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages unterrichtet.

2. Auf welchen Veranstaltungen genau hat der Verein Al-Aqsa e. V. nach Erkenntnissen der Bundesregierung mit Ständen teilgenommen?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

3. An welchen Veranstaltungen der Muslimbruderschaft und/oder des „Islamischen Bund Palästina“ hat der Vorsitzende des Vereins Al-Aqsa nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren teilgenommen?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

4. Warum werden diese Veranstaltungen in der Verbotsverfügung nicht genannt?

Vergleiche Antwort zu Frage 1.

5. Welche anderen Beweise für die Zugehörigkeit des verbotenen Vereins Al-Aqsa zu Hamas etc. außer der Verwendung des Begriffs „Märtyrer“ in Spendenaufrufen, der Teilnahme mit Ständen an Veranstaltungen anderer Organisationen und etwa zehn Jahre zurückliegenden Flugblattverteilungen durch den Vereinsvorsitzenden hat die Bundesregierung noch?

Es wird auf die den Fragestellern vorliegende Verbotsverfügung verwiesen.

6. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung die Aussagen des Vereins zu, dass er seine Hilfszahlungen nur an in Israel, Jordanien, Palästina und Libanon amtlich anerkannte und zugelassene Einrichtungen bzw. NGOs weiterleitet?

   Wenn nein, welche anderen Erkenntnisse hat die Bundesregierung?

Es wird auf die den Fragestellern vorliegende Verbotsverfügung verwiesen.

7. Falls sich unter diesen amtlich zugelassenen Einrichtungen bzw. NGOs auch solche befinden, die der Hamas zugerechnet werden, erfüllen Spendensammlungen für solche z. B. der Hamas zugerechnete Krankenhäuser nach Ansicht der Bundesregierung den Tatbestand der Unterstützung bzw. Befürwortung von Gewaltanwendung oder richten sich solche Sammlungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung?

Durch ihr Engagement im sozialen Bereich sichert sich die Hamas die Verankerung in der palästinensischen Bevölkerung, die sie als Basis für ihre terroristischen Aktivitäten braucht.

8. Treffen nach Ansicht der Bundesregierung Presseberichte zu, wonach der Begriff des „Märtyrers“ in den palästinensischen Gebieten für alle Opfer der Intifada und nicht nur für Selbstmordattentäter verwendet wird?

   Wenn ja, warum wird dann in der Verbotsverfügung dieser Begriff als Beweis für die Zugehörigkeit des verbotenen Vereins bzw. seine Unterstützung für Organisationen wie Hamas und deren Selbstmordattentate genannt?

Es wird auf die den Fragestellern vorliegende Verbotsverfügung verwiesen.

9. Bestätigt die Bundesregierung, dass der Verein Al-Aqsa e. V. Vertreter der Bundesregierung oder anderer Behörden des Bundes oder der Länder in der Vergangenheit wegen gegen ihn erhobener Vorwürfe zu Gesprächen eingeladen und Einsicht in alle seine Akten angeboten hat?

   Wenn ja, wann wurden welche Behörden eingeladen?

Der Al-Aqsa e. V. hat sich mit Schreiben vom 7. Februar 2002 an das BMI gewendet. Ein Angebot zur umfassenden Prüfung der Vereinsunterlagen enthielt dieses Schreiben nicht.

Über Einladungsschreiben des Al-Aqsa e. V. an andere Behörden liegen keine Erkenntnisse vor.

10. Ist das BMI oder eine andere Behörde solchen Einladungen und Angeboten zur Einsichtnahme in alle Akten des Vereins nachgekommen?

    Wenn ja, wann?

    Wenn nein, warum nicht?

Das BMI hat keinen Kontakt mit dem Al-Aqsa e. V. aufgenommen. Über Kontakte anderer Behörden mit dem Al-Aqsa e. V. liegen hier keine Erkenntnisse vor.

11. Hat der Vorsitzende des verbotenen Vereins oder eine andere Person nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen Rechtsmittel gegen die Verhängung und den Vollzug des Verbots eingelegt?

Gegen die Verbotsverfügung wurden Rechtsmittel eingelegt.

12. Hat es in den letzten drei Jahren irgendwelche Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des verbotenen Vereins gegeben?

    Wenn ja, mit welchen Vorwürfen und mit welchem Ergebnis?

Der Bundesregierung ist im Zeitraum seit 1999 ein abgeschlossenes Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des verbotenen Vereins Al Aqsa e. V. bekannt. Das Verfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt/Main wegen des Verdachts der Geldwäsche geführt und am 11. Februar 2000 nach § 170 Strafprozessordnung eingestellt.

13. Hat es im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verbots Verhaftungen von Mitgliedern des verbotenen Vereins gegeben?

    Wenn ja, wie viele Personen wurden mit welchen Vorwürfen verhaftet?

    Sind diese Personen weiter in Haft, oder sind sie inzwischen wieder freigelassen worden?

Nein.

14. Hat es im Zusammenhang mit dem Vollzug des Verbots Durchsuchungen und Beschlagnahmungen in privaten Wohnungen oder von privatem Vermögen gegeben?

    Wenn ja, welche privaten Wohnungen wurden auf welcher Rechtsgrundlage durchsucht und welche privaten Gegenstände auf welcher Rechtsgrundlage beschlagnahmt?

Ja.

Rechtsgrundlage sind § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 10 Abs. 2 Satz 2 des Vereinsgesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333